

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. October 1864.

Gassenreinigung.

Die wegen der Verpachtung der Gassenreinigung niedergesetzte Deputation hat einen Bericht eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen anbei mittheilt. Eine Beschleunigung der Beschlußfassung wird sich wegen der Nähe des Ablaufs des Pachtvertrags empfehlen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 7. October 1864.

B e r i c h t

der Deputation wegen Verpachtung der Gassenreinigung.

Die Deputation hat die bei der Polizeidirection wegen der ferneren Verpachtung der Gassenreinigung eingegangenen Pachtsofferten einer Prüfung unterzogen, welche zu der Ueberzeugung geführt hat, daß unter Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände und um die für eine gründliche Erwägung der in Betreff der Gassenreinigung etwa zweckmäßiger Weise zu treffenden Abänderungen erforderliche geraume Zeit zu gewinnen, es sich empfehle, vorläufig den bestehenden Contract mit dem jetzigen Pächter der Gassenreinigung H. Alfes vom 1. Januar k. J. an noch auf weitere sechs Monate zu verlängern. Es ist demnach mit dem letzteren, unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, eine Vereinbarung getroffen, wonach derselbe sich verpflichtet hat, die Gassen- und Latrinreinigung in der bisherigen Weise ferner bis zum 1. Juli k. J. zu übernehmen, mit der einzigen Abänderung, daß derselbe hinsichtlich der zur Tageszeit zu leistenden Fuhrn nicht eine Vergütung für jedes einzelne von ihm verfahrne Fuder, sondern für die Uebernahme der Pachtbedingungen im Ganzen, also einschließlich der zu fordernden Tagesfuhrn für das halbe Jahr eine in zwei vierteljährigen Raten zu zahlende Vergütung von 700 Thalern erhält.

Der Deputation erscheint diese Vergütung angemessen, zumal da sämtliche eingegangene Pachtsofferten im Verhältniß zu der hier in Frage stehenden halbjährigen Pachtzeit diesen Betrag übersteigen.

Sie beantragt daher, indem sie sich vorbehält demnächst ihrem Commissorium entsprechend weiter zu berichten, der erwähnten Vereinbarung die Genehmigung ertheilen, und zugleich auch ein Einverständnis damit aussprechen zu wollen, daß die Polizeidirection, vom 1. Januar k. J. an, auf weitere sechs Monate die Verwaltung der Gassenreinigung fortführe.

(gez.) Lampe. (gez.) M. G. J. Weber.

Verordnung des Königs in der Rheinprovinz

betreffend die Organisation der Verwaltung

§ 1

Die Verwaltung der Rheinprovinz ist in drei Abtheilungen getheilt: in die Ober-Verwaltung, die Mittel-Verwaltung und die Unter-Verwaltung.

§ 2

Die Ober-Verwaltung besteht aus dem Königl. Regierungspräsidenten und den Königl. Regierungen.

§ 3

Die Mittel-Verwaltung besteht aus den Königl. Kreishauptmannschaften und den Königl. Kreisverwaltungen.

Die Unter-Verwaltung besteht aus den Königl. Gemeinden und den Königl. Pfarren. Die Gemeinden sind in drei Klassen eingetheilt: in die ersten, zweiten und dritten Klasse. Die Pfarren sind in zwei Klassen eingetheilt: in die ersten und zweiten Klasse. Die Gemeinden der ersten Klasse haben ein eigenes Gemeindefunktionär, die Gemeinden der zweiten Klasse einen Gemeindefunktionär, die Gemeinden der dritten Klasse einen Gemeindefunktionär. Die Pfarren der ersten Klasse haben einen Pfarrer, die Pfarren der zweiten Klasse einen Pfarrer.

Die Gemeinden der ersten Klasse haben ein eigenes Gemeindefunktionär, die Gemeinden der zweiten Klasse einen Gemeindefunktionär, die Gemeinden der dritten Klasse einen Gemeindefunktionär. Die Pfarren der ersten Klasse haben einen Pfarrer, die Pfarren der zweiten Klasse einen Pfarrer.

(1841) (Reg.) (K. O. S. 1841)

1) Die
2) Die
3) Die
4) Die
5) Die
6) Die
7) Die
8) Die
9) Die
10) Die

Die
einverstandene
ihre Geschn
Ausführung
Generalasse
im veranfol
per Hagen
das welche
ordnen in u
sodann ihr